

# Die Nationalversammlung an die Bürger des Cantons Basel

Autor(en): **Zässlein / Thurneysen / Heinimann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542796>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweyter Suppleant in den Senat: Bürger Heg-  
nauer von Elgg.

Erster Suppleant in den großen Rath: Bürger  
Landschreiber Hegner von Winterthur.

Zweyter Suppleant in den großen Rath: Bürger  
Nyner von Wädenschweil.

Dritter Suppleant in den großen Rath: Bürger  
Hög von Wald.

Vierter Suppleant in den großen Rath: Bürger  
Bretscher von Löß.

## Die Nationalversammlung an die Bürger des Cantons Basel.

Bürger!

Ihr seyd an dem heutigen Tage zur wichtigsten Hand-  
lung Eures Lebens zusammen berufen. Zwey Gegenstände  
werden Euch beschäftigen: Eine auf Gleichheit der bürger-  
lichen Rechte gegründete Verfassung wird Euch zur Bestä-  
tigung vorgelegt, und nach Anleitung derselben werdet  
Ihr sodann zur Wahl der Männer schreiten, die in Eurem  
Namen Eure künftigen Gesetzgeber, Eure Richter, und  
Eure Obrigkeit ernennen sollen. Von beyden diesen Hand-  
lungen hängt Euer eigenes Glück und das Glück Eurer spä-  
testen Nachkommen ab.

Die Verfassung, die Euch von Euren bisherigen Re-  
präsentanten vorgelegt wird, hat die offenbare Absicht,  
Euch die heiligsten Eurer Rechte zuzusichern: sie vereinigt  
unser bisher getrenntes und zerstückeltes Vaterland in einen  
einigen Staatskörper, und giebt Euch dadurch die Kraft,  
die Ihr bisher nicht hattet, Eure Unabhängigkeit durch  
Euch selbst gegen die Feinde Eurer Freyheit zu behaupten,  
und im Innern durch vereinigte Mittel nach und nach  
alles das Große zu erzielen, was Euch als Menschen zu  
höherer Vollkommenheit, und zu demjenigen allgemein  
verbreiteten Wohlstande emporbringen kann, zu dem Euch  
Gott Eurer Natur nach berufen hat, und dazu Euch bis-  
her die Mittel in so mancher Rücksicht noch fehlten.

Diese Verfassung sichert Euch Gleichheit der Rechte,  
von welcher der weit größere Theil unter Euch ausgeschlos-  
sen war. Ihr alle, die Ihr durch Fähigkeiten, durch  
Kenntnisse, durch Tugend und Rechtschaffenheit, Euch  
unter Euren Mitbürgern auszeichnet, erhaltet den un-  
schätzbaren Vortheil, durch das öffentliche Vertrauen be-

rufen zu werden, die Kräfte, die Euch Gott verliehen hat,  
zum Nutzen Eures Vaterlands anwenden zu können. Eure  
Religion werdet Ihr nach Ueberzeugung Eures Herzens  
ausüben, und nur Gott und Eurem Gewissen darüber  
Rechenschaft zu geben verbunden seyn. Wer das Vater-  
land und seine Mitbürger wohl meynt, wird das heiligste  
aller Rechte genießen, Wahrheit frey sagen und bekannt  
machen zu dürfen. Eure Gesetzgeber, Eure Richter,  
Eure Obrigkeit werdet Ihr selbst durch Mitbürger, die  
Euer Zutrauen besitzen, erwählen, und ihnen gerne ge-  
horchen, weil Ihr sie selbst zu Eurer eigenen Wohlfahrt  
gesetzt habt. Sie werden Gesetze geben, und Gesetze unter  
Euch handhaben, die auf das Wohl des Ganzen abzielen,  
und für den Armen wie für den Reichen, für den Star-  
ken wie für den Schwachen gelten.

Die Staats-Einkünfte werden vor Euern Repräsentan-  
ten verrechnet und nicht mehr anders angewendet werden,  
als wie es das Beste des ganzen Landes und Euer eigenes  
häusliches Glück erfordert, damit diejenigen Eurerer Mit-  
bürger, die sich mit Hintanzetzung aller anderer Geschäfte  
dem Vaterlande widmen, auf eine billige Art entschädigt  
und zur Arbeit aufgemuntert, Euere Kinder durch  
allgemein verbesserte Erziehung in ihren heiligen Bürger-  
pflichten unterrichtet, für Wittwen und Waisen, für  
Kranke und für dürftige Greise gesorgt, und durch jede  
öffentliche, nützliche Anstalt, Aufklärung, Tugend und  
Wohlstand verbreitet werden. Ihr alle seyd durch diese  
Verfassung, ohne Unterschied, zur Würde freyer Männer  
erhoben, und alles, was aus Menschen, die nach Gottes  
Bilde geschaffen sind, werden kann, könnt Ihr nun wer-  
den, wenn Ihr es mit Muth auf dem Wege des Fleisses,  
der häuslichen Tugend und des öffentlichen Verdienstes  
um das Vaterland, werden wollt. Ueberzeugt von die-  
sen Vortheilen, legt Euch die Nationalversammlung diese  
von ihr bereits einhellig angenommene Staats-Verfassung  
vor, und zweifelt nicht, daß Ihr im Vertrauen auf die  
Redlichkeit ihrer Absichten, durch Euere willfährige Ein-  
stimmung, die Ruhe des Vaterlandes und die engste Ver-  
einigung mit unsern bisherigen theuern Eidsgenossen gerne  
befördern werdet.

Traget auch Ihr das Eurige zu dem Euch davon ver-  
sprochenen Segen dadurch bey, daß Ihr bey der Ernenn-  
ung der Männer, die für Euch die Vorsteher des Volks  
wählen sollen, nur für solche Eurerer Mitbürger stimmt,

die durch ihren redlichen häuslichen Wandel, durch Ihren warmen Eifer für die Sache der Freyheit und die Gleichheit der Rechte, Euer Zutrauen verdienen. Wie Ihr die Wahlmänner wählt, so werden diese Euerer künftige Obrigkeit wählen; gilt bey Euch Jugend und Liebe fürs Vaterland, so wird sie auch bey denen gelten, die durch ihre Stimmen diejenigen Männer zu berufen haben, auf deren Einsichten, Redlichkeit und Eifer Euer ganzes häusliches Glück, der öffentliche Wohlstand und die Ruhe des Vaterlandes auf viele Jahre hinaus gebaut seyn wird. So sey denn Euerer Pflicht eingedenk, und wählet, wie Ihr es vor Gott, vor dem Vaterlande, und vor Euch selbst und allen denen, die Euch theuer und lieb sind, verantworten könnt. Dazu gebe Gott seinen über alles waltenden Segen!

Gegeben den 27. März 1798.

Im Namen der Nationalversammlung des Cant. Basel,  
 Zäpflein, Präsident.  
 Thurneyssen, }  
 Heinemann, } Sekretairs.

### Anzeige für Eltern und Erzieher der schweizerischen republikanischen Jugend.

Der Aufklärung haben wir alles Gute, und der Unwissenheit alles Böse zu verdanken. Ohne Aufklärung wird sich die Schweiz in dem Genuße der Freyheit, die sie sich vor Kurzem errungen hat, nicht behaupten können, und ohne Aufklärung wird der Vortheil, den diese der Nachwelt verschaffen soll, nur sehr geringe seyn. Eines der vorzüglichsten Mittel zur Aufklärung ist ohnfreitig eine nähere Bekanntschaft mit der Geschichte, und vor allen Dingen mit der eigenen Geschichte des Vaterlandes, zu welchem man gehört.

Die Geschichte der Schweiz ist schon an sich eines der schönsten Denkmäler, womit die Menschen die Sache der Freyheit verewiget haben. Sie ist so reich an Begebenheiten, die das Herz des freyen Mannes zur Begeisterung erheben, daß man, um mit Heldenmuth für Freyheit zu kämpfen, weiter nichts braucht, als sich die erhabenen Muster vorzustellen, die das erstemal ihr Vaterland vom Joche einer verhassten Tyranny befreuten.

Eltern, welche ihre Söhne zu republikanischen Menschen bilden, und Erzieher, die der ihrer Sorgfalt anver-

trauten Jugend republikanische Grundsätze und Tugenden beybringen wollen, werden ihr erstes Augenmerk auf die Geschichte werfen.

Unterzeichnete Buchhandlung, die bereits den Anfang gemacht hat, der deutschen Jugend überhaupt, in einer Reihe von kleinen Bändchen die allgemeine Weltgeschichte in einem faßlichen, aber angenehmen und reinen Vortrage zu liefern, wird nun auf die Geschichte des nordamerikanischen Freystaates, die unter der Presse ist, sogleich die Geschichte der Schweiz folgen lassen. Dieselbe soll weder so dürftig, wie ein kleines Schulkompendium, aber auch so weitläufig nicht, wie anderwärts dieser Art ausfallen. Das Ganze soll in 3 kleinen Bändchen, jedem von 18 bis 20 Bogen abgehandelt werden.

Es werden von dieser Sammlung der Weltgeschichte dreyerley Ausgaben gemacht, wovon die eine auf holländ. Postpapier, mit Kupf. in Futteral, und mit goldenem Schnitt, gebunden 1 Thlr. 20 Gr. oder 3 fl. jedes Bändchen, die zweite auf Schreibpapier, mit Kupf. und geb. 1 Thlr. oder 1 fl. 40 Kr. und die dritte Ausgabe auf Druckpapier, ohne Kupfer, 12 Gr. oder 50 Kr. zu sehen kommen.

Um aber den Schweizern den Ankauf der Geschichte ihres eigenen Vaterlandes zu erleichtern, und in Rücksicht, daß dieselbe bey dem öffentlichen Schulunterricht gebraucht werden könnte, soll der Preis der dritten Auflage auf Druckpapier, ohne Kupfer, von 50 Kr. auf 30 Kr. für jedes Bändchen heruntergesetzt werden. Um aber für einen so geringen Preis dieses Werk liefern zu können, muß die unterzeichnete Buchhandlung gesichert seyn, auf den Beyfall und die Unterstützung republikanischer Eltern und Erzieher rechnen zu können. Sie schlägt daher den Weg der Subscription oder Unterzeichnung vor, und bittet daher jeden, der sich diese Geschichte der Schweiz anschaffen will, in irgend einer Buchhandlung seinen Namen anzuzeigen. Wer für 25 Exemplar auf einmal unterzeichnet, erhält 2 Exemplar, und wer für 50 Exemplar unterzeichnet, 5 Exemplar frey.

Schließlich kann Unterzeichnete versichern, daß die Bearbeitung der schweiz. Geschichte einem Mann anvertraut ist, der einer solchen Arbeit vollkommen gewachsen, nichts mittelmäßiges liefern kann. Er ist einer der geschätzigsten Geschichtschreiber, die unser Zeitalter aufzuweisen hat.

Leipzig, den 20. März 1798.

Pet. Philipp Wolfische Buchhandlung.